

Zweite Satzung zur ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE BENUTZUNG IHRER KINDERTAGESSTÄTTEN UND DIE ERHEBUNG VON ELTERNGEBÜHREN

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz –KiTaG) –jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen– wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung der Stadtvertretung vom 24.02.2022 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und die Erhebung von Elterngebühren erlassen:

Artikel I

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach den in § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) genannten zulässigen Höchstsätzen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Mölln, den 24.02.2022

L.S.

Jan Wiegels
Bürgermeister